

(Tacitus, Germania 26: Winter, Frühling und Sommer), und so scheint auch in jeder dieser Jahreszeiten ein echtes Ding für Mark oder Land = Markding, Landding, abgehalten worden zu sein. Der Tag selbst ward gern in Rücksicht auf den Mond festgesetzt; denn das Heidentum hielt neuen und vollen Mond für günstig, wachsenden und schwindenden für ungünstig zu Versammlungen. Wahrscheinlich trafen die großen Landdinge immer mit den großen Opferfesten zusammen.

6. Richter, Urteiler. Rechtsgang. Grundzug der altdeutschen Gerichtsverwaltung war ihre Trennung in zwei Geschäfte, das richtende und das urteilende, deren jedes besonderen Leuten oblag. Der Richter leitete und vollstreckte, der Urteiler fand die Entscheidung; jener hatte den Bann, dieser den tuom (das Urteil); jener fragte, stellte an, dieser wies, fand, teilte, brachte ein.

a) Richter. Richter (ahd. rihtari) waren in frühester Zeit wohl die von der Versammlung der Dingmänner Erwählten, später ward die Würde erblich. Die Wahl erfolgte nicht auf bestimmte Zeit, nicht auf einzelne Jahre, sondern solange die Kraft zur Führung ausreichte, behielt der Erwählte die übertragene Stellung; denn fast niemals haben die Deutschen Neigung zu häufigem Wechsel ihrer Obrigkeiten gehabt. Wahrzeichen seiner Würde war der weiße Stab, d. h. ein Holzstab mit abgeschabter Rinde. Mit ihm gebot er durch Klopfen Stille, mit ihm hegte er das Gericht; so lange er ihn hielt, war es friedlich gehegt, sobald er ihn niederlegte, feierlich geschlossen. An den Stab wurde ihm durch Handanlegung gelobt, mit ihm stabte er den Eid. Darum hieß er der Stabhalter. War die Dinggemeinde beisammen, dann ward für den Richter der Stuhl bereit gestellt (ahd. tuomstuol, dinstuol), daneben ein Speer in die Erde gesteckt und daran ein Schild aufgehängt. Der Dingplatz, in ältester Zeit immer kreisrund (daher: Ring und Ding; ringlich — dinglich) ward durch Haselstäbe und Schnüre abgegrenzt (daher die Spannung des Dings); dann gebot der Richter Ruhe und sprach, vor seinem Stuhl stehend, das Antlitz gen Osten gewandt, die Hegeformel, etwa so: „Ich gebiete Bann und Fried, daß niemand ausgehe, er gehe mit Urlaub, niemand ingehe, er gehe mit Urlaub, niemand des andern Statt besitze sonder Urlaub, niemand des andern Wort spreche, sonder Urlaub, und verbiete Überbracht hin und her zum ersten, zum zweiten, zum dritten.“ So war der Dingfrieden durch Umhegung und Bann geschaffen (davon noch heute Umfriedigung und Einfriedigung für Umzäunung). Der Richter setzte sich auf seinen Stuhl, schlug der Vorschrift gemäß ein Bein über das andre, und die Verhandlung begann.

b) Kläger und Beklagter. Im Ring standen der Kläger und der Beklagte; dieser von jenem vor (genauer in) das Gericht im Beisein von